

Behindertengleichstellungsgesetz seit 1.1.04 in Kraft

ma. Am 1. Januar 2004 ist das «Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen» (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) sowie die dazugehörige Verordnung BehiV in Kraft getreten. Sie konkretisieren die Bundesverfassung (Art. 8), wonach die Diskriminierung von Menschen wegen einer Behinderung verboten ist.

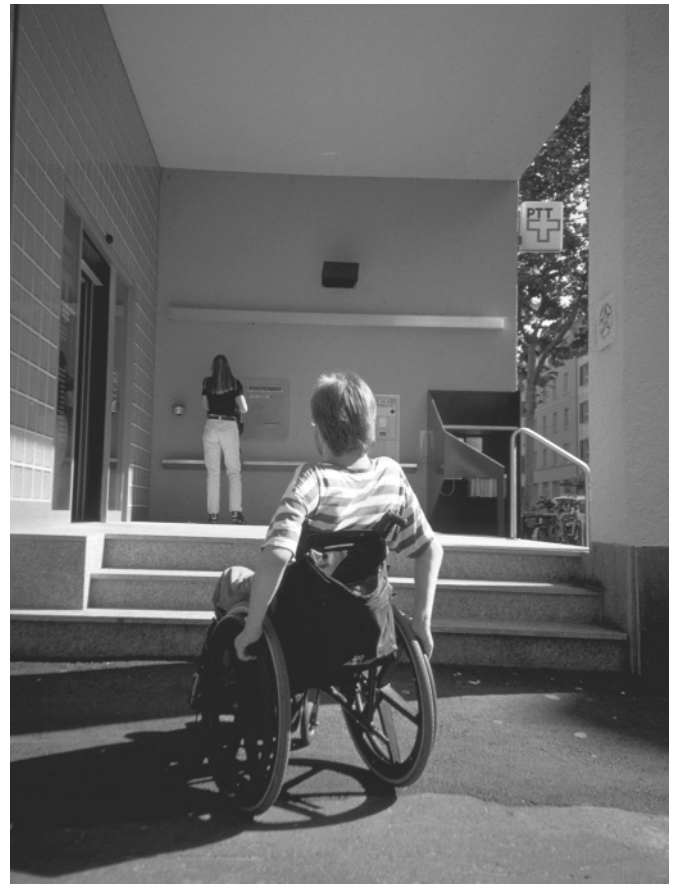
Das BehiG enthält Vorschriften für das Bauen, den Verkehr, die Aus- und Weiterbildung und die Kommunikation. Diese minimalen Grundrechte gelten für die ganze Schweiz in Ergänzung z.B. zu den kantonalen Bauvorschriften. Neu wird mit dem BehiG ausserdem ein Beschwerde- und Klagerecht für Privatpersonen und Behindertenorganisationen eingeführt. Dies kann verschiedene Änderungen im Bereich des Baubewilligungsverfahrens nach sich ziehen. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf den Bereich Bauen.

1. Zweck Art. 1 BehiG

Das BehiG bezweckt, Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu einer Baute, einer Anlage oder einer Wohnung ohne bauliche Hindernisse zu ermöglichen. «Zugang» kann auch die Benützung eines Objekts bedeuten, z.B. bei öffentlich zugänglichen Teilen von Gebäuden. Dort bedeutet «Zugang» auch die Möglichkeit, die öffentlich zugänglichen Gebäude oder Anlagen und deren dazugehörige Einrichtungen (Toiletten, Lifte usw.) zu benützen. Bei reinen Wohnbauten dagegen ist die Benützung der einzelnen Wohneinheit nicht im Begriff «Zugang» eingeschlossen.

2. Geltungsbereich Art. 3 BehiG

Das Gesetz kommt bei der Neuerstellung bzw. Erneuerung von Bauten und Anlagen zum Zug, soweit dafür ein kantonales Bewilligungsverfahren nötig wird (Art. 2 lit. a BehiV). Der Umfang einer Erneuerung ist in diesem Zusammenhang nicht von Belang, das Gesetz verlangt einzig, dass die Erneuerung



Stufen müssen vermieden werden. Dieses Anrecht ist einklagbar.

bewilligungspflichtig ist. Das BehiG führt im Vergleich zu einigen kantonalen Baugesetzen zu einer Erweiterung des Kreises der betroffenen Bauvorhaben, weil sämtliche Erneuerungen im Geltungsbereich des BehiG liegen. Ob die behindertengerechte Ausgestaltung verhältnismässig ist, wird in einem späteren Schritt geprüft.

Das BehiG gilt für folgende drei Kategorien von Bauten:

- Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen
Art. 3 lit. a BehiG
- Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten
Art. 3 lit. c BehiG
- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen
Art. 3 lit. d BehiG

3. Verhältnis BehiG / kantonales Recht Art. 4 BehiG

Die Baubehörden sind im Rahmen von Baubewilligungsverfahren verpflichtet zu prüfen, ob ein Baugesuch die massgebenden Normen des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und des kommunalen Rechts einhält. Das BehiG formuliert lediglich Mindestanforderungen in Bezug auf das Behindertengerechte Bauen. Sofern das kantonale oder kommunale Recht

weiter geht als das BehiG, bleiben die kantonalen Normen anwendbar. Als massgeblich zu beachten ist jener Erlass, der in Bezug auf das Behindertengerechte Bauen die strengeren Anforderungen stellt. Die kantonalen und kommunalen Baurechte weisen sehr grosse Unterschiede auf. Dementsprechend muss die praktische Umsetzung des BehiG für jeden Kanton individuell festgestellt und gestaltet werden.

4. Neue Einsprachemöglichkeiten

Art. 7+9 BehiG

Mit dem BehiG wird neu ein Beschwerde- und Klagerecht für behinderte Personen und Behindertenorganisationen eingeführt. Sie können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verlangen, dass Benachteiligungen beim Zugang unterlassen bzw. beseitigt werden. War im Bewilligungsverfahren das Fehlen der gesetzlich gebotenen Vorkehrungen nicht erkennbar, so kann ausnahmsweise auch nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens im Zivilverfahren die Beseitigung verlangt werden. Die Verfahren sind unentgeltlich. Die neuen Einsprachemöglichkeiten zählen zu den wichtigsten Neuerungen des BehiG.

5. Verhältnismässigkeit

Art. 11+12 BehiG und Art. 6+7 BehiV

Im BehiG und in der BehiV finden sich konkrete Umschreibungen dessen, was als verhältnismässig betrachtet wird. Zum einen werden allgemeine Grundsätze für die Interessenabwägung aufgestellt, zum andern wird festgehalten, dass bau-

liche Anpassungen nur verlangt werden können, wenn der Aufwand 5% des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes oder 20% der Erneuerungskosten nicht übersteigt.

6. Baurechtliches Verfahren

Art. 3,7, 9+10 BehiG

Das BehiG nennt das Kriterium der Bewilligungspflicht. Art. 22 des Eidg. Raumplanungsgesetzes stellt Minimalanforderungen an die Bewilligungspflicht. Massstab dafür ist, ob mit einer Baute oder Anlage so wichtige Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit an einer vorgängigen Kontrolle und damit an der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens besteht. Mit dem neuen Beschwerderecht nach BehiG entstand ein klares Interesse an einer vorgängigen Kontrolle von Bauten, welche die Normen des Behindertengerechten Bauens einzuhalten haben.

Das Beschwerde- und Klagerecht nach BehiG hat somit Änderungen im Bereich des kantonalen baurechtlichen Verfahrens zur Folge, z.B. durch die Ausdehnung der Ausschreibungspflicht von Bauvorhaben. Das Anzeigeverfahren, bei welchem keine Publikation des Bauvorhabens stattfindet, findet nur Anwendung, wenn keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Wo durch Bauvorhaben, die im Geltungsbereich des BehiG liegen, neu regelmässig Interessen der beschwerdeberechtigten Behinderten und Behindertenorganisationen tangiert werden, dürfen solche Bauvorhaben – auch wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind – nicht mehr im Anzeigeverfahren genehmigt, sondern müssen publiziert werden.



Das BehiG schützt die Interessen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen.

BehiG: Auswirkungen auf das Bauen in der Schweiz



Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli handicappati